

## Zivilrechtliche Massnahmen zum Schutz von Erwachsenen - Die Grundsätze und die einzelnen Massnahmen

### Eigenes Handeln der Erwachsenen

Jede erwachsene Person ist für ihr Handeln selbst verantwortlich.

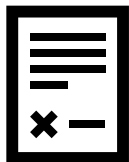


- Rechtsgültig handeln kann, wer volljährig und urteilsfähig ist.
- Urteilsfähigkeit bedeutet: die Tragweite des eigenen Handelns erkennen und die Folgen und Konsequenzen abschätzen können.
- Urteilsfähige Erwachsene können sich dabei von der Familie, von Freunden oder von einer speziellen Institution (Soziale Dienste, Pro Senectute, Pro Infirmis oder Procap, Spitex, ...) freiwillig unterstützen lassen.
- Urteilsfähige Erwachsene können sich auch mittels Vollmacht durch Drittpersonen vertreten lassen.

---

### Eigene Vorsorge

Für den Fall, dass eine Person die Urteilsfähigkeit verliert, kann sie vorsorgen durch:



- eine **Patientenverfügung** zur Festlegung der eigenen medizinischen Versorgung.  
Anforderungen: Verwendung von vorgedrucktem Formular möglich, mit eigenhändiger Unterschrift ergänzt.
- einen **Vorsorgeauftrag** zur Festlegung der persönlichen, finanziellen und rechtlichen Vorsorge, indem eine oder zwei Personen dafür bestimmt werden.  
Anforderungen: entweder vollständig von Hand geschrieben und unterzeichnet oder maschinengeschrieben und notariell beurkundet. Der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrags kann beim Zivilstandsamt des zivilrechtlichen Wohnsitzes registriert werden und beim Amtsnotariat St. Gallen hinterlegt werden ([Amtsnotariat St. Gallen](https://www.sg.ch/recht/handelsregister-notariate/amtsnotariate/erben/deponierungen.html), <https://www.sg.ch/recht/handelsregister-notariate/amtsnotariate/erben/deponierungen.html>).

Beauftragte Personen sind über die Einsetzung und den Hinterlegungsort im Voraus zu informieren.

---

### Vertretungsrechte von Angehörigen



- Vertretungsrechte der Ehepartner/Ehepartnerinnen:  
Sie können sich gegenseitig bei Urteilsunfähigkeit in sämtlichen Alltagsgeschäften vertreten.  
Ausgenommen davon sind:  
Geschäfte der ausserordentlichen Vermögensverwaltung, dafür ist die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde notwendig (Art. 374 ZGB)
- Vertretungsrecht der Angehörigen in Bezug auf medizinische Entscheide sowie für Abschluss, Abänderung oder Aufhebung von Betreuungsverträgen gemäss Kaskade siehe Art. 378/382 ZGB

## Schwächezustand und Schutzbedarf (Art. 390 ZGB)



In Situationen, in denen die Personen nicht in der Lage sind, für sich selber zu sorgen beziehungsweise die Unterstützung im privaten oder selbst initiierten Rahmen nicht ausreichend ist, prüft die KESB eine Erwachsenenschutzmassnahme. Gründe dafür sind: geistige Behinderung, psychische Störung inklusive Demenz oder ein ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand.

Belastung und Schutz von Angehörigen und Dritten sind dabei zu berücksichtigen.

---

## Beistandschaften

Es werden vier Arten von Beistandschaften unterschieden:

### Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)

Die Beistandsperson unterstützt, coacht oder begleitet die Person bei verschiedenen Angelegenheiten. Zum Beispiel beim Ausfüllen von Formularen oder beim Erstellen eines Budgets, beim Einhalten von Zahlungspflichten oder beim Aufsuchen von Arbeitsstellen. Die Person fällt sämtliche Entscheidungen selbständig und unterschreibt alles selber.

### Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB)

Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die Person bestimmte Angelegenheiten aufgrund ihres Schwächezustands nicht mehr selbst erledigen kann und deshalb eine Vertretung braucht. Die betroffene Person muss sich die Handlungen der Beistandsperson anrechnen lassen. Ihre Handlungsfähigkeit kann nötigenfalls eingeschränkt werden. In diesem Fall kann die Person keine rechtsgültigen Handlungen vornehmen.



In der Regel wird die Vertretungsbeistandschaft mit der Vermögens- und Einkommensverwaltung (Art. 395 ZGB) gekoppelt.

### Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

Bei der Mitwirkungsbeistandschaft kann die Person gewisse Entscheidungen nur noch mit Zustimmung der Beistandsperson treffen. Das heisst, das Geschäft ist erst dann rechtsgültig abgeschlossen, wenn beide ihre Zustimmung dazu gegeben haben.

### Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

Die umfassende Beistandschaft ist nur dann nötig, wenn die Person in allen Lebensbereichen Unterstützung benötigt und sich selber schaden oder die Handlungen der Beistandsperson in sämtlichen Aufgabenbereichen durchkreuzen würde. Bei der umfassenden Beistandschaft erledigt die Beistandsperson sämtliche Angelegenheiten der Person und vertritt sie in allen Lebensbereichen. Die Handlungsfähigkeit entfällt von Gesetzes wegen vollumfänglich.

Sämtliche Beistandschaften haben zum Ziel, die Person nach Möglichkeiten in die Selbständigkeit zu führen.

## Aufgabenbereiche (Art. 391 ZGB)

Es werden drei Aufgabenbereiche unterschieden:

### Personensorge

Die Personensorge umfasst beispielsweise die Entscheide in Bezug auf medizinische Massnahmen, die Wahl der Wohnform und des Unterstützungsbedarfes, Art und Umfang der Betreuung, das soziale Umfeld und die Organisation des Alltags.

Allenfalls können Teile der Personensorge bereits durch die Patientenverfügung oder gesetzliche Vertretungsrechte geregelt sein.



### Vermögenssorge

Die Vermögenssorge bestimmt die Regelung der finanziellen Angelegenheiten. Dies kann die Einkommens- und Vermögensverwaltung, das Erstellen eines Budgets, das Zahlen von Rechnungen und Geltendmachung von finanziellen Leistungen umfassen.

### Rechtsverkehr

Dies umfasst die rechtlichen Vertretungen und Rechtshandlungen jeglicher Art. Das Gegenüber können Privatpersonen, Behörden, Ämter (Sozial-)Versicherungen, Post, Banken usw. sein.

---

## Beistandsperson

Die KESB setzt zur Führung der Beistandschaft eine Person ein, die für die Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die erforderliche Zeit einsetzen kann und zudem die Aufgaben selber wahrnimmt.

Die betroffene Person kann jemanden aus dem Familienkreis oder eine nahestehende Drittperson vorschlagen. Die KESB prüft die Eignung der vorgeschlagenen Person sorgfältig und setzt sie als Beistandsperson ein, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Im Fall, dass keine Person vorgeschlagen wird oder die vorgeschlagene Person nicht geeignet ist, setzt die KESB eine Fachperson von der jeweiligen Berufsbeistandschaft oder eine private Mandatsperson (PriMa) ein.

Die Aufgabe der Beistandsperson richtet sich nach dem Entscheid der KESB. Für weitreichende Vertretungshandlungen wie Erbteilungen, Liegenschaftsverkäufe usw. ist die Zustimmung der KESB gemäss Art. 416 ZGB notwendig. In regelmässigen Zeitabständen ist ein Bericht mit oder ohne Rechnung der KESB Rheintal zur Prüfung einzureichen.



In der konkreten Arbeit mit den Betroffenen ist es entscheidend, neben der formalen Pflichterfüllung auch den Willen und die Meinung der Betroffenen zu berücksichtigen. Jeder hat ein Selbstbestimmungsrecht. Dieses wird respektiert. Die Beistandsperson berücksichtigt den Willen und die Meinung der Betroffenen.

Die Beistandsperson ist gemäss Art. 413 ZGB zur Sorgfalt und Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt grundsätzlich auch Angehörigen gegenüber.

Die Beistandspersonen führen Akten zur Mandatsausübung. Diese müssen nach 10 Jahren, nach Beendigung der Massnahme, vernichtet werden. Die Akten der KESB werden für immer archiviert.

Der Beistandsperson steht für ihre Arbeit eine Entschädigung zu. Diese richtet sich nach kantonalen Richtlinien.

## Fürsorgergische Unterbringung (FU) Art. 426 ff. ZGB



Benötigt eine Person, die an einer psychischen Störung oder an einer geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, eine stationäre Betreuung, so kann sie unter strengen Voraussetzungen auch gegen ihren Willen in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden. Das ist aber nur möglich, wenn die Betreuung nicht ambulant erfolgen kann. Zuständig für die Unterbringung sind Hausärzte bis zu fünf Tagen, ein Amtsarzt oder eine Amtsärztin bis zu sechs Wochen oder die KESB.

Die KESB prüft periodisch, ob die Voraussetzungen für die Unterbringung weiterhin erfüllt sind. Die Person muss entlassen werden, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr gegeben sind.

## Verfahren und Rechtsschutz



Die betroffene Person wird über die Rechtslage aufgeklärt und über die vorgesehenen Massnahmen und deren Wirkungen im Rahmen des rechtlichen Gehörs orientiert. Sie kann sich zu den wesentlichen Punkten äussern und ihren Standpunkt darlegen.

Gegen Entscheide der KESB kann bei der Verwaltungsrekurskommission Beschwerde erhoben werden.

## Kontakt

### KESB Rheintal

Rathausplatz 2, 9450 Altstätten

071 757 72 80

(Einzugsgebiet St. Margrethen bis Rüthi)

### Berufsbeistandschaft: Soziale Dienste Oberes Rheintal (SDOR)

Rorschacherstrasse 1, 9450 Altstätten

058 255 83 83

(Einzugsgebiet: Marbach, Rebstein, Altstätten, Eichberg, Oberriet, Rüthi)



### Berufsbeistandschaft: Berufsbeistandschaft Unteres Rheintal (bbur)

Balgacherstrasse 210, 9435 Heerbrugg

071 727 14 90

(Einzugsgebiet: St. Margrethen, Au, Widnau, Diepoldsau, Balgach, Berneck)

## Informationen



Die KESCHA ist eine Anlaufstelle für Personen, die von einer Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes betroffen sind. Sie bietet Informationen und Beratung zum Verfahren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der Beistandschaft (044 273 96 96, [info@kescha.ch](mailto:info@kescha.ch)).

### Informationsplattform «KESB.KURZ.ERKLÄRT.»

Link zur Plattform: <https://kesb-kurz-erklaert.ch>